

# „BewohnerInnenrechte vs. Berufspflichten – ein pflegerechtliches Spannungsfeld“

(Abstract)

Rechtsanwalt Mag. Dr. Christian Gepart

Die Garantie und gesetzliche Verankerung von BewohnerInnenrechten auch in Einrichtungen der stationären Langzeitpflege erfolgt in Umsetzung von verfassungsrechtlichen Vorgaben („Menschenrechte“) und ist Ausdruck der Gewährung von Persönlichkeitsrechten.

Berufspflichten, welche dem Gesundheits- und Krankenpflegepersonal insbesondere berufsgesetzlich auferlegt sind, sollen zunächst derartige BewohnerInnenrechte ermöglichen, könnten jedoch gleichzeitig ein Spannungsfeld erzeugen. Betreuungs- und Behandlungspflichten sollen zwar das Wohl und die Gesundheit der betreuten Klienten wahren, könnten aber auch mit autonomen Entscheidungen der Klienten kollidieren.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- Darf ein betreuter Mensch eine „unvernünftige“ Entscheidung betreffend seine Gesundheit treffen und wie hat das Pflegepersonal darauf zu reagieren? Hat der betreute Mensch tatsächlich ein uneingeschränktes „Recht auf Sturz“?
- Darf die Rechtsordnung wohl überlegte und selbstbestimmte Entscheidungen von Klienten in der stationären Langzeitpflege insbesondere im Zusammenhang mit freiheits einschränkenden Maßnahmen einer rechtlichen Überprüfung unterziehen?
- Darf ein Mensch durch eine Patientenverfügung selbstbestimmt, freiwillig und vor allem durchsetzbar auch Pflege- und Betreuungsmaßnahmen ablehnen, obwohl das Patientenverfügungsgesetz dies grundsätzlich nicht vorsieht?
- Wie hat das Pflegepersonal mit Gewalt umzugehen, welche von betreuten Menschen in der Langzeitpflege ausgeht?
- Wo liegt in Pflege und Betreuung die Grenze zwischen zulässigem „Vorgehen mit sanftem Nachdruck“ und rechtswidriger „Nötigung“?

„BewohnerInnenrechte vs. Berufspflichten – ein pflegerechtliches Spannungsfeld“ - ein Versuch, auf diese Fragen Antworten zu finden.